

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 06.01.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1930.) 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1929 über das Abbrennen von Bodendecken.

Nr. 100.

Verordnung des Staatsministeriums über das Abbrennen von Bodendecken.

Oldenburg, den 30. Dezember 1929.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Das Abbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die mit dem Boden fest verbunden sind (Bodendecken), auf Wiesen und Felldrainen, an Wällen, Hecken, Hängen



und Gräben wird im Interesse des Vogelschutzes für die Zeit vom 15. März bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten.

§ 2.

Der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) derjenigen Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, ist berechtigt, Ausnahmen von diesem Verbot durch Erteilung eines schriftlichen Erlaubnisscheines zuzulassen, wenn anzunehmen ist, daß das Abbrennen der Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung dient und nicht vorher erfolgen konnte.

Der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) hat im Erlaubnisschein diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, die im einzelnen Falle erforderlich sind, um eine gefahrlose Durchführung des Abbrennens sicherzustellen.

§ 3.

Der Unternehmer oder seine Beauftragten haben den Erlaubnisschein an der Brandstelle bei sich zu führen und jedem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 30. Dezember 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.